



Marktreglement Gebührentarif

vom 2. März 2005
12.12.000

Der Stadtrat Gossau erlässt gestützt auf Art. 11 des Marktreglements vom 20. November 1996 als Gebührentarif:

1. Maimarkt und Klausmarkt¹⁾

a) Platzgebühr

Die Platzgebühr wird von Marktfahrenden mit eigenem Standmaterial erhoben:

Pro Laufmeter und Tag	CHF	5.00
Die Minimalgebühr beträgt	CHF	10.00

b) Standgebühr

Stand mit Lattengerüst ohne Dach (pro Tag)	CHF	25.00
Stand mit Lattengerüst mit Dach (pro Tag)	CHF	35.00

In der Standgebühr ist die Platzgebühr inbegriffen.

c) Werbebeitrag

Je Laufmeter und Tag	CHF	2.00
Der Mindestbeitrag beträgt	CHF	10.00

d) Energiebeitrag

Anschlussbeitrag (obligatorisch)	pauschal	CHF	20.00
Spezialanschluss 400 / 230 Volt	pauschal	CHF	50.00
Bezug	pro 100 Watt	CHF	4.00
	max.	CHF	80.00

e) Entsorgungsgebühr

Je Laufmeter	CHF	1.00
--------------	-----	------

Übergrosse Mengen werden an Ort und Stelle verrechnet.

f) Ermässigung

Aufgehoben.

g) WC-Anlagen

Non Food (pro Tag)	CHF	5.00
Food (pro Tag)	CHF	10.00

2. Kanzleigebühen für Maimarkt und Klausmarkt

Bei begründeter Abmeldung oder Rückzug der Anmeldung	CHF	10.00
Bei Nichterscheinen trotz Anmeldung oder bei Entfernen vom Markt ohne Abmeldung pro Tag	CHF	25.00
Auffahren ohne vorgängiges Anmeldeverfahren	CHF	20.00

3. Wochenmarkt^{1,2)}

a) Platzgebühr

Die Platzgebühr wird von Marktfahrenden mit eigenem Standmaterial erhoben:

Pro Laufmeter und Tag	CHF	3.00
Die Minimalgebühr beträgt	CHF	10.00

b) Standgebühr pro Tag

CHF 20.00

In der Standgebühr ist die Platzgebühr inbegriffen. Wird am Wochenende der Stand selbst aufgestellt, beträgt die Gebühr pro Tag CHF 10.00.

4. Markthalle

*Aufgehoben.*³⁾

5. In-Kraft-Treten

Der Stadtrat setzt diesen Gebührentarif auf 1. Mai 2005 in Kraft.

Der Gebührentarif vom 19. März 1997 wird hiermit aufgehoben.

Gossau, 2. März 2005

Stadtrat Gossau

Alex Brühwiler
Stadtpräsident

Toni Inauen
Stadtschreiber

¹⁾ Geändert durch Stadtratsbeschluss Nr. 1071/2023 vom 7. Dezember 2023

²⁾ Geändert durch Stadtratsbeschluss Nr. 286 vom 23. Oktober 2013

³⁾ Aufgehoben per 1. Januar 2012 durch den Tarif Nutzungsentschädigungen vom 3. Januar 2012